

Vorstand  
C 30-2/R 3  
11. April 2018

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 14. Mai 2018**

- hier: - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)  
- Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BANz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2001/2018 vom 8. März 2018 (BANz AT 15.03.2018 B5) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2001/2009 vom 14. Januar 2009 (BANz. S. 275), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2004/2017 vom 8. Dezember 2017 (BANz AT 12.12.2017 B3) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 14. Mai 2018 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank  
Thiele Lipp

Anlagen

---

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 12. April 2018		Mitteilung 2001/2018 2004/2017	

## **Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 14. Mai 2018**

### **Abschnitt II Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)**

1) In Unterabschnitt A erhält Nummer 3 folgende neue Fassung:

„3. Wertpapierfirmen

Die Regelungen in diesem Abschnitt – mit Ausnahme von Unterabschnitt B Nummer 2 und 5 – finden auf Wertpapierfirmen, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an TARGET2-Bundesbank erfüllen<sup>3</sup>, entsprechende Anwendung.

---

<sup>3</sup> Vgl. Artikel 4 der ‚Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)‘ “

### **Abschnitt III Teilnahme von Einlagenkreditinstituten an den Zahlungsverkehrssystemen der Bank**

2) In Unterabschnitt A Nummer 1 erhält Absatz 7 folgende neue Fassung:

„(7) Die Regelungen in diesem Abschnitt - mit Ausnahme der Teilnahme am Scheckabwicklungsdienst des EMZ - finden auf Wertpapierfirmen, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an TARGET2-Bundesbank erfüllen<sup>1</sup>, entsprechende Anwendung.

---

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 4 der ‚Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)‘ “

### **Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten**

3) In Unterabschnitt A erhält Nummer 1 folgende neue Fassung:

„1. Kontoart und Nutzungsumfang

(1) Die Bank führt Girokonten für

...

- Zahlungsdienstleister im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG), Kreditinstitute mit Teilbanklizenz und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes (KWG)
- öffentliche Verwaltungen und in privater Rechtsform betriebene Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltungen wahrnehmen oder Zahlungen für öffentliche Verwaltungen abwickeln
- karitative Einrichtungen

(im Folgenden gemeinsam Kontoinhaber).

Für die Kontoinhaber wickelt sie im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen nach Abschnitt I Nummer 1 Absatz 1 als kontoführendes Institut sowie gegebenenfalls als erste Inkassostelle Überweisungs- bzw. Einzugsaufträge im Inland und in das Ausland ab. Hierzu nimmt die Bank an eigenen und fremden Zahlungsverkehrssystemen teil.

(2) Die Bank führt Girokonten für Wertpapierfirmen, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an TARGET2-Bundesbank erfüllen<sup>1</sup>, ausschließlich nach Abschnitt II.

(3) Für öffentliche Verwaltungen führt die Bank darüber hinaus Währungskonten gemäß Abschnitt X Unterabschnitt C.

---

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 4 der ‚Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)‘ “

**4)** In Unterabschnitt B Nummer 2 entfällt der erste Spiegelstrich; die bisherigen Spiegelstriche 2 bis 6 werden die Spiegelstriche 1 bis 5. Der neue erste Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Taggleiche Euro-Überweisung im Inland, in EU-/EWR-Staaten und in Drittstaaten: Internationale Bank-Kontonummer (IBAN) und SWIFT-Code (BIC)“

**5)** In Unterabschnitt B Nummer 3 Absatz 1 entfällt der Buchstabe a; die bisherigen Buchstaben b bis e werden die Buchstaben a bis d. Der neue Buchstabe a erhält folgende Einleitung:

„a) bei Taggleichen Euro-Überweisungen im Inland, in EU-/EWR-Staaten und in Drittstaaten“

**Änderungen der  
Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank  
für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl  
(EBICS-Bedingungen)  
ab 14. Mai 2018**

**Nummer X    Änderungen der besonderen Bedingungen [neu]**

Nach Nummer IX wird folgende neue Nummer X angefügt:

„X    Änderungen der besonderen Bedingungen

Für Änderungen dieser besonderen Bedingungen gilt Abschnitt I Nummer 2 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank mit der Maßgabe, dass an Stelle der Bekanntmachung im Bundesanzeiger die schriftliche Mitteilung an den Kunden tritt.“